

der Berufsausübung nicht verbunden zu sein pflegen, während die Arbeitnehmer im Baugewerbe oder im Transportwesen, in der Montan-Industrie und dergl. mehr solchen Gefahren, allerdings in mehr oder minder hohem Grade, ausgesetzt sind. Eben deshalb besteht ja auch für Handlungsgehilfen keine solche Versicherungspflicht, weil der Umsatz von Waren, in dessen Diensten sie ihre Arbeit verrichten, keine sogen. Berufsgefahren in sich schliesst.

Dr. B.

## Unpfändbarkeit von Handwerksgeräten.

[Nachdruck verboten.]

**E**inem Handwerker, der seinen Beruf persönlich ausübt, waren von einem seiner Gläubiger im Wege der Zwangsvollstreckung gewisse Gerätschaften gepfändet worden, von denen an und für sich nicht bezweifelt werden konnte, dass sie für ihn unentbehrlich seien, und dass sie deshalb der Pfändung gemäss § 811, Nr. 5 der Zivil-Prozessordnung nicht zugänglich sein sollten. Der Gläubiger hatte aber seine Massnahme damit zu rechtfertigen versucht, dass der andere alle diese Gerätschaften noch in einem zweiten Exemplare zur Verfügung hatte. Diese Sachen aber standen nicht in seinem Eigentum, er hatte sie von der Fabrik auf Abzahlung gekauft, und so lange, bis die letzte Rate getilgt sein würde, hatte sich die Verkäuferin das Eigentum daran vorbehalten. Da nun zu dem hier massgebenden Zeitpunkte der Kaufpreis erst zu einem Teile erlegt war, so gehörten diese Gerätschaften, die dem Schuldner verblieben waren, in Wirklichkeit nicht ihm. Gerade auf diesen Umstand aber hat das Landgericht zu München in seinem Beschluss vom 21. Dezember 1904 das entscheidende Gewicht gelegt und mit Rücksicht auf ihn die stattgehabte Pfändung für unzulässig erklärt.

Das Gesetz bezweckt, dem Schuldner für jeden Fall den Betrieb seines Erwerbsgeschäftes zu ermöglichen und diesen vor den Angriffen der Gläubiger sicherzustellen. Eine Sache nun, die noch nicht dem Schuldner gehört, an der sich sein Verkäufer das Eigentum vorbehalten hat, kann von dem letzteren jederzeit herausverlangt werden, sobald der Käufer seine Verbindlichkeiten nicht erfüllt. Gerade aber von einem Handwerker, der schon anderweitig, wie hier, die Zwangsvollstreckung hat dulden müssen, ist nicht mit Sicherheit anzunehmen, dass er seinen übrigen Verpflichtungen unbedingt pünktlich werde nachkommen können, es ist also zu befürchten, dass der Verkäufer von seinem Rechte Gebrauch machen und die in Rede stehenden Gerätschaften zurücknehmen werde. Würde aber diese Eventualität eintreten, so würde dem Schuldner die Möglichkeit genommen sein, seinen Beruf persönlich auszuüben, es würde also die Absicht, die das Gesetz verfolgt, vereitelt werden. Jene Gegenstände können mithin als ausreichende Ersatzstücke für die gepfändeten nicht angesehen werden, so lange nicht, als bis der Kaufpreis nicht vollständig gezahlt, das Eigentum auf den Schuldner übergegangen sein wird. Mit Rücksicht hierauf musste die Freigabe der Pfandstücke angeordnet werden.

Dr. B.

## Juristischer Briefkasten.

**O. G. in L.** Sie haben einen jungen Mann, der in Ihrem Geschäfte die Ladenkasse führte, kündigunglos entlassen, weil sich wiederholt ein Manko herausgestellt hat, das er nicht aufzuklären vermochte. Nachdem Sie ihn aber fortgeschickt hatten, ergab sich, dass diese Fehlbeträge durch Diebstahl entstanden waren, die ein anderer, nämlich ein Hausdiener in Ihrem Geschäfte, begangen hatte. Sie haben nun den gemassregelten Angestellten einen höflichen Brief geschrieben, in dem Sie Ihr Bedauern über den Vorfall aussprachen, zugleich auch darüber, dass Sie ihn unbegründet verdächtigt hatten; gleichzeitig aber haben Sie ihn aufgefordert, nunmehr zu seiner Tätigkeit zurückzukehren. Dies letztere verweigert er, indem er erklärt, er betrachte sich ein für allemal als entlassen und sei nicht gewillt, sich von neuem zu fügen, halte dagegen seine Ansprüche auf Fortzahlung des Gehaltes aufrecht. Angesichts dessen können Sie nicht als verpflichtet erachtet werden, ihm den Gehalt weiter

zu gewähren, als bis zu dem Tage seiner Entlassung. Diese Ansicht, die ja allerdings gelegentlich auf Widerspruch in der Praxis stösst, ist neuerdings erst vom Oberlandesgericht zu Marienwerder, und zwar durch ein Erkenntnis vom 1. Dezember 1904, gebilligt worden.

## F. Sch., Berlin. Gutsagen für fremde Verbindlichkeiten.

Wenn jemand verspricht, für die Verbindlichkeiten eines anderen einzutreten, so kommt es wesentlich darauf an, ob hierin eine Bürgschaft oder eine sogen. Schuldübernahme zu erblicken ist. Die erstere bedarf, wenn nicht ein Handelsgeschäft vorliegt, der Schriftform, während die letztere wirksam in jeder beliebigen anderen Weise erklärt werden kann. Erklärt beispielsweise A, er sage gut dafür, dass B. seine Schulden an C. bezahlen werde, so liegt hierin eine Bürgschaft, und wenn diese Erklärung nicht auf seiten des A. als ein Handelsgeschäft angesehen werden muss, so kann C., also der Gläubiger, den A. nur in Anspruch nehmen, wenn er seine Verpflichtung schriftlich ausgesprochen hat. Würde die Aeusserung des A. aber lauten: „Das, was Sie von B. zu fordern haben, nehme ich auf mich“, so liegt hierin eine Schuldübernahme, d. h. A. will in diesem Falle nicht bloss dann eintreten, wenn B. seiner Verbindlichkeit nicht nachkommen sollte, sondern er will von nun an, sei es allein oder neben dem B., als unmittelbarer Schuldner gelten. Eine solche Erklärung aber bindet ihn, auch wenn er sie bloss mündlich abgegeben hat.

**C. F. in K.** Wenn Sie von Ihrem Vorgänger wohl das Geschäft selbst, also die Lokalitäten mit allen ihren Einrichtungen und ebenso auch die Warenvorräte, nicht aber auch die „Firma“ ausdrücklich übernommen haben, so steht Ihnen nach der massgebenden Rechtsprechung auch nicht die Befugnis zu, den Namen Ihres Vorgängers in irgend einer Form in Ihre eigene Firma aufzunehmen. Würde der Verkäufer des Geschäfts beispielsweise „Gottlieb Schulze“, der Erwerber „August Müller“ heissen, so dürfte er unter solchen Umständen auf sein Geschäftsschild und auf seine Briefbogen ohne besondere Einwilligung nicht schreiben: „Gottlieb Schulzes Nachfolger August Müller“ oder „August Müller, vormals Gottlieb Schulze“, sondern er muss sich darauf beschränken, seinen eigenen Namen an die betreffenden Stellen zu setzen, so dass ein Zusammenhang mit dem Geschäftsbetriebe seines Vorgängers nicht erkennbar wird. In diesem Sinne hat sich z. B. unter dem 29. September 1904 das Bayerische Oberste Landesgericht zu München ausgesprochen. Dagegen steht natürlich nichts im Wege, dass August Müller durch Zeitungsannoncen, durch Rundschreiben oder auf ähnliche Art dem Publikum mitteilt, dass er das Geschäft von Gottlieb Schulze übernommen habe, denn hierin liegt die Bekanntmachung einer Tatsache, während in der oben erwähnten Fassung der Firma sich der unzulässige Gebrauch eines fremden Namens darstellen würde.

Dr. B.

## Innungs- und Vereinsnachrichten des Central-Verbandes der Deutschen Uhrmacher.

Kostenlos geöffnet  
für Unterverbände, Vereine, Freie und Zwangs-Innungen<sup>1)</sup>.

### Verein Berlin.

Bericht über die 216. ordentliche Versammlung am Dienstag, den 18. April, abends 9 Uhr, in der Niederwallstrasse 11.

Tagesordnung: 1. Ein- und Ausschreiben von Lehrlingen und Ueberreichung eines Diploms; 2. Verlesung des Berichts der am 21. März d. J. stattgefundenen Versammlung; 3. Besprechung über Festsetzung der Unterrichtsstunden der am 1. Mai in Kraft tretenden Pflichtschulen; 4. Besprechung über die Schülerprüfung in Glashütte; 5. Verschiedenes und Entgegennahme von Anträgen; 6. Fragekasten.

**1) Zur Beachtung.** Der unberechtigte Nachdruck unserer Vereinsnachrichten, auch auszugsweise, ist ausdrücklich verboten und wird gerichtlich verfolgt.

Der Vorstand des Central-Verbandes.

Die Herren Schriftführer, Vorsitzenden und Obermeister der Vereine und Innungen werden dringend ersucht, alle Vereins- und Innungsberichte, ebenso die Einladungen zu Versammlungen rechtzeitig einzusenden. Für **Nr. 10** bestimmte Einsendungen werden bis **spätestens den 8. Mai** an die Adresse des Vorsitzenden Koll. Rob. Freygang, Leipzig, Johannisplatz 24, erbeten.